



Immatrikulationsordnung der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB)

Präambel

Die Psychologische Hochschule Berlin versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. In dieser sollen auch neue Wege des Lehrens und Lernens, der Forschung und des Sozialgefüges beschrrieben werden. Über die Aufnahme und Qualifikationen der Studierenden entscheidet die Hochschule.

Die Studierenden sind aufgefordert, sich in der gemeinsamen Ideenfindung und sozialen Gestaltung über das individuelle Studienziel hinaus zu engagieren. Dabei ist das Maß des Engagements im Rahmen der Ziele der Hochschule individuell und frei entscheidbar.

§ 1 Zulassung zum Studium

Die studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen und ggf. Eignungsprüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen aufgeführt.

§ 2 Immatrikulation

(1) Durch die Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Psychologischen Hochschule Berlin. Zugleich tritt er zum Träger der Hochschule, der privaten Psychologische Hochschule Berlin gGmbH, in eine Vertragsbeziehung (Studienvertrag), als deren Bestandteil die nachfolgenden Regelungen vereinbart werden.

(2) Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Studienvertrag auf der Seite der Hochschule ist der Hochschulleitung übertragen.

(3) Die Hochschule verpflichtet sich insbesondere, die Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, die nach Maßgabe der für die jeweilige Fachrichtung gültigen Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium möglich machen. Dabei handelt es sich insbesondere um Lehrveranstaltungs-, Beratungs- und Literaturangebote sowie um angemessene Arbeitsmöglichkeiten.

(4) Die Studierenden verpflichten sich, sich nach Kräften für die Erreichung des Studienziel nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung einzusetzen.

(5) Examenskandidaten und -kandidatinnen müssen eingeschriebene Studierende der Psychologischen Hochschule Berlin sein.

§ 3 Verfahren

(1) Sofern Bewerbungsfristen festgelegt werden, werden diese auf der Homepage der PHB bekanntgegeben

(2) Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zu stellen. Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich an das Hochschulsekretariat zu stellen.

(3) Der Immatrikulationsantrag muss enthalten:

1. Angabe über Name, Anschrift, Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit der Bewerber sowie Angabe zum gewünschten Studiengang und Fachsemester
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und in welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Abiturzeugnis oder ein von den zuständigen Behörden als gleichwertig eingestuftes Dokument in Form einer beglaubigten Abschrift,
2. der Entscheid der Auswahlkommission nebst Bescheinigungen über weitere Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Fachrichtungen
3. ggf. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen oder entsprechende Leistungsnachweise,
4. bei Studienortwechsel die Exmatrikulationsbescheinigung der vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen,
5. der gültige Reisepass oder Personalausweis,
6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht; dieser aktuelle Krankenversicherungsnachweis muss jährlich erneuert werden und im Studierendensekretariat eingereicht werden,
7. ein Passbild.

(4) Der Studienbewerber/Studierende willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der zum Zweck einer hochschuleigenen Studierenderverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten ein.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums und/oder zu einer auf dem Studium basierenden Berufstätigkeit offenkundig nicht gegeben sind.

Die Immatrikulation kann seitens der PHB widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen bei der Immatrikulation nicht gegeben waren.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Der Student ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Semester- oder Heimatanschrift,
2. den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis,
3. Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherungspflicht,
4. eine meldepflichtige Krankheit.

§ 6 Beurlaubung

(1) Ein Studierender kann auf seinen schriftlich begründeten Antrag hin beurlaubt werden. Der Antrag ist beim Studiengang zu stellen. Über den Antrag wird durch die Studiengangsleitung nach Rücksprache mit der Hochschulleitung entschieden. Die Ablehnung eines Antrages ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will der Student während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss er wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalte im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, dass nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Schwangerschaft und Kinderbetreuung.

(3) Während der Beurlaubung erhält der Student seine Rechte als Mitglied. Er ist jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Hochschule Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor. Seine Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt.

§ 8 Exmatrikulation

(1) Ein Student ist auf seinen schriftlichen Antrag hin im Rahmen der vertraglich festgelegten Kündigungsfristen zu exmatrikulieren. Mit dem Empfang der Exmatrikulationsbescheinigung verliert der Studierende die Mitgliedschaft in der PHB. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der PHB erlischt das Vertragsverhältnis zwischen der PHB und dem Studierenden. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis
2. Antrag auf Exmatrikulation,
3. die Bescheinigung über die Entlassung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(3) Die Zwangsexmatrikulation ohne Antrag des Studierenden wird betrieben, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. ein Studierender eine nach der jeweiligen Studienordnung erforderliche Prüfung, Zwischenprüfung oder Pflichtveranstaltung endgültig nicht bestanden oder deren Ableistung endgültig nicht nachgewiesen hat. Ob eine Prüfung endgültig nicht nachgewiesen ist, stellt der jeweilige Prüfungsausschuss fest;
3. ein Studierender zu entrichtende Beiträge, Gebühren oder Sachleistungen trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Zwangsexmatrikulation nicht erbringt.
4. der Studienvertrag wegen schwerer Vergehen oder absichtlicher schwerer Störung des Hochschulbetriebes oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule, die einen Gestaltungswillen im Sinne der Präambel nicht mehr erkennen lassen, vom Disziplinausschuss für aufgelöst erklärt worden ist.

(4) Vor einer Exmatrikulation ist dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 9 Disziplinausschuss

(1) Der Disziplinausschuss entscheidet über die Zwangsexmatrikulation.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. der Rektor oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. ein vom Akademischen Senat bestimmtes Senatsmitglied oder ein vom Akademischen Senat bestimmter Vertreter;
3. ein vom betroffenen Studierenden bestimmter Studierender;
4. ein vom Senat bestimmter Studierender, wobei die Studierenden unterschiedlichen Fachrichtungen angehören müssen;
5. eine nicht der Psychologische Hochschule Berlin angehörige Persönlichkeit, die zum Richteramt befähigt sein muss. Diese unabhängige Person führt den Vorsitz im Disziplinausschuss an.

(3) Der jeweils einberufene Disziplinausschuss für das jeweilige Verfahren gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Über die Zwangsexmatrikulation entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 11 Gasthörerschaft

(1) Soweit in einzelnen Bereichen der Universität ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind, können Gasthörer an der Psychologischen Hochschule Berlin einen Gasthörerschein erwerben.

(2) Bei ausreichend freien Kapazitäten kann die Gasthörerschaft für Einzelveranstaltungen gestattet werden. Über einen diesbezüglichen schriftlich begründeten Antrag entscheidet der jeweilige Studiengangsleiter.

(3) Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung sowie Bewerber, die nicht die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Master-Studiengänge erfüllen, können – im Rahmen der kapazitativen Möglichkeiten – für einzelne Veranstaltungen von Master Studiengängen zugelassen werden. Sie können ebenfalls für gesondert eingerichtete Weiterbildungslehrgänge eingeschrieben werden und Hochschulzertifikate entsprechend der jeweiligen Weiterbildungsordnungen erwerben.

(4) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Lehr- und Verwaltungsaufwand und wird auf Antrag für jedes einzelne Modul bekannt gegeben.

(5) Für Gasthörer sind folgende Daten zu erheben:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. Geburtstag und – ort,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Fachrichtung,
8. Bisheriger akademischer Werdegang.

§ 12 Befristet immatrikulierte Studierende

(1) Auf Antrag kann die Hochschule Studierende ausländischer Universitäten (z.B. Studierende im Austausch) für in der Regel zwei Semester befristet immatrikulieren.

(2) Befristet immatrikulierte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen abzulegen.

§ 13 Zweithörer

(1) Die Hochschule kann auf Antrag Studierende anderer Hochschulen als Zweithörer/in für längstens zwei Studiensemester zulassen und diese damit berechtigen, Lehrveranstaltungen zu besuchen und studienbegleitende Prüfungen abzuleisten.

(2) Der Antrag ist an den jeweiligen Studiengangsleiter zu richten. Dieser hat die Belange der Fachrichtung und ihrer Dozenten bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. In dem positiven Bescheid über die Zulassung zur Zweithörerschaft sind ggf. Art und Umfang der Berechtigung gemäß Ziffer 1 festzulegen.

(3) Mit Erlangung des Zweithörerstatus erlangt der Zweithörer die Mitgliedschaft in der Hochschule. Bei der Immatrikulation hat der Zweithörer die Zulassung durch die Studiengangsleitung vorzulegen, zusammen mit der Immatrikulationsbescheinigung der Erstuniversität.

(4) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Lehr- und Verwaltungsaufwand und wird auf Antrag für jedes einzelne Modul bekannt gegeben.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Immatrikulationsordnung wurde am 27. Mai 2011 durch den Akademischen Senat beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschluss des Akademischen Senats vom 7.5.2013.